

Begründung zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2011

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) sieht eine geringfügige Rücknahme des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Bereich der Eickedorfer Vorweiden in der Gemeinde Grasberg vor (vgl. Abb. 1). Anlass für die beabsichtigte Änderung des RROP ist die hohe Nachfrage nach Wohnbauland und die damit verbundene Planungsabsicht der Gemeinde Grasberg, am Standort „Eickedorfer Vorweiden“ einen weiteren Bebauungsplan zur wohnbaulichen Entwicklung aufzustellen. Der Standort befindet sich in direkter Nachbarschaft zum im RROP festgelegten Zentralen Siedlungsgebiet. Der Bereich des beabsichtigten Bebauungsplans ist im rechtskräftigen RROP jedoch als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft dargestellt. Dieses Ziel der Raumordnung steht der beabsichtigten weiteren Bauleitplanung entgegen.

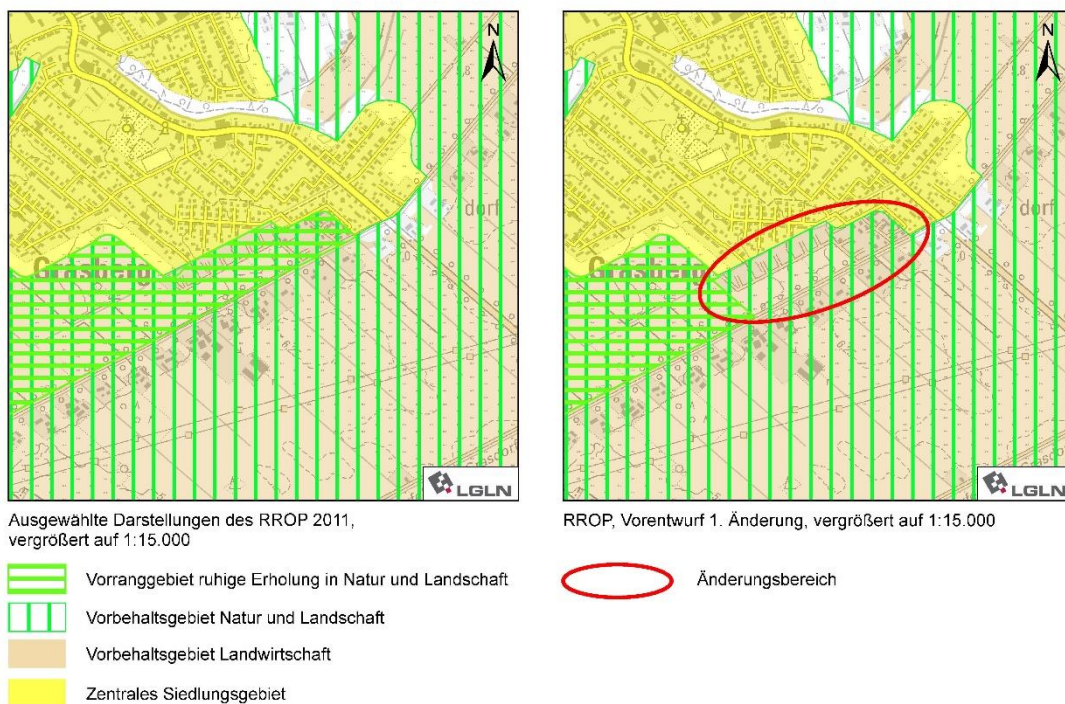


Abb. 1: Vergleichende Darstellung des Änderungsbereiches RROP 2011 und 1. Änderung des RROP 2011

Der Bereich der beabsichtigten RROP-Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 11,5 ha. Für mehr als die Hälfte der Fläche wurden bereits zwei Flächennutzungsplanänderungsverfahren (14. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Nördlich Eickedorfer Straße“ sowie 24. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Eickedorfer Vorweiden“) durchgeführt, die zu der Darstellung von neuen Wohnbauflächen geführt haben. Diese Bereiche wurden auch bereits wohnbaulich durch entsprechende Bebauungspläne entwickelt. Dies konnte vor dem Hintergrund der Parzellenunschärfe eines RROP realisiert werden bzw. wurde die 14. Flächennutzungsplanänderung noch vor Rechtskraft des RROP 2011 genehmigt. Die geplante Änderung der Abgrenzung des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft umfasst somit lediglich eine noch unbebaute Fläche von ca. 4,7 ha. Grundzüge der Planung des RROP 2011 werden durch diese Änderung nicht berührt. Bei der noch unbebauten Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Ackerland und Grünland).

Bei der Aufstellung des RROP 2011 lagen der Darstellung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft folgende Überlegungen zugrunde: Für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft eignen sich insbesondere Landschaftsteile mit qualitativem Landschaftsbild. Der Landschaftsrahmenplan 2000 hat die für Vielfalt, Eigenart und Schönheit wichtigen Bereiche des Landkreises, d.h. Bereiche mit qualitativem Landschaftsbild, bewertet. Er unterscheidet dabei Bereiche mit gegebener, hoher und sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes. Ferner bestimmt er Bereiche mit gegebener Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten. Als Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft wurden bei der Aufstellung des RROP 2011 in der Regel alle gemäß Landschaftsrahmenplan wichtigen Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die aufgrund ihrer Nähe zu Siedlungsschwerpunkten Bedeutung für die Erholungsvorsorge haben, sowie alle wichtigen Bereiche mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbildes festgelegt. Der Landschaftsrahmenplan stellt für den Änderungsbereich zwar eine gegebene Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten fest. Das Landschaftsbild bewertet er jedoch nur mit gegebener Qualität. Sonstige besondere Qualitätsmerkmale für eine ruhige Erholung in Natur und Landschaft, wie z.B. attraktive Spazierwege, sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Eine geringfügige Änderung eines RROP bedarf gemäß § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) keiner Umweltprüfung, wenn der Planungsträger in einer Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG festgestellt hat, dass die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese Vorprüfung erfolgte im Rahmen einer Einzelfall-Vorprüfung (Screening) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Entsprechende Stellen wurden mit Schreiben vom 16.02.2021 angeschrieben. Ihnen wurde die Planung erläutert, die o.g. Kriterien bzgl. der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zur Kenntnis gegeben und diesbezüglich um Stellungnahme gebeten. Das Ergebnis dieser Einzelfall-Vorprüfung (Screening) ist, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die o.g. Kriterien, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sind nachfolgend ausgeführt. Ausführungen zum Prüfergebnis dazu sind in kursiver Schrift ergänzt.

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;
Die Änderung des RROP eröffnet die Möglichkeit, für den Änderungsbereich Pläne und Programme aufzustellen, für die ansonsten das Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung darstellen würde. Dieses wäre für die von der Gemeinde Grasberg im Änderungsbereich vorgesehene Bauleitplanung zum Zwecke der wohnbaulichen Entwicklung der Fall. Im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung werden die Umweltbelange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in die Planung einzustellen sein.
 - 1.2 das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
Die Änderung des RROP beeinflusst auch vom Landschaftsrahmenplan für erforderlich gehaltene Entwicklungen. So stellt die Entwicklungs- und Maßnahmenkarte des Landschaftsrahmenplans im Bereich der vorgesehenen RROP-Änderung ein fachlich erforderliches Landschaftsschutzgebiet dar. Diese Darstellung erstreckt sich jedoch über weite Teile der Gemeinden Grasberg und Worpsswede, so dass die beabsichtigte sehr kleinräumige RROP-Änderung diese naturschutzfachliche Zielvorstellung nur sehr geringfügig, keinesfalls in erheblichem Maße beeinflusst.

- 1.3 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
Durch die Rücknahme des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft entfällt die umweltbezogene und gesundheitsbezogene Funktion einer ruhigen Erholung in Natur und Landschaft in diesem kleinräumigen Bereich. Dies ist für die Erholungsfunktion jedoch unerheblich, da im nahen Umfeld ausreichend andere entsprechend geeignete Erholungsräume zur Verfügung stehen. Durch die Rücknahme des Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gefördert, da so der Gemeinde Grasberg die Möglichkeit eröffnet wird, sich direkt angrenzend zum zentralen Siedlungsgebiet wohnbaulich weiterentwickeln zu können und somit eine wohnbauliche Entwicklung in anderen Bereichen des Gemeindegebietes, die zu einer weiteren Zersiedelung führen könnte, vermieden wird.
- 1.4 die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
Probleme, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, sind nicht bekannt.
- 1.5 die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
Die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften wird durch die Änderung des RROP nicht berührt.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- 2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
Die Planänderung verfolgt letztlich den Zweck, eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Die Auswirkungen können daher als dauerhaft angesehen werden und wären im Übrigen nur sehr schwer umkehrbar.
- 2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
Erhebliche Auswirkungen über den Änderungsbereich hinausgehend sind durch die Kleinräumigkeit der Änderung nicht zu erwarten.
- 2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);
Besondere Risiken, die über Alltagsrisiken hinausgehen, sind nicht zu erkennen.
- 2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
Auswirkungen bleiben weitestgehend auf den Änderungsbereich beschränkt.
- 2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
Entlang der Eickedorfer Straße erstreckt sich die Findorff-Siedlung Eickedorf zwischen dem Kreuzungsbereich im Nordosten bis zur Gemeindegrenze mit Lilienthal im Südwesten auf einer Länge von ca. 3 km (Hausnummern 7 – 33). Findorffsiedlungen sind von besonderer siedlungs- kulturhistorischer Bedeutung. Sie wurden vor etwa 250 Jahren

durch den königlich-hannoverschen Moorkommissar Jürgen Christian Findorff gegründet. Es gibt ca. 100 Findorff-Siedlungen. Davon liegen rund 50 im Landkreis Osterholz. Seit 2010 gibt es beim Landkreis Osterholz, gestützt durch den Koordinationskreis Heimatpflege die Arbeitsgruppe Findorff-Siedlungen. Die Arbeitsgruppe hat lediglich 6 Findorff-Siedlungen in den Landkreisen Rotenburg, Verden und Osterholz als besonders gut erhalten eingestuft. Hierzu zählt die Findorff-Siedlung Eickedorf, die somit als kulturelles Erbe einzustufen ist.

Die städtebauliche Struktur der Findorff-Siedlungen wird durch folgende Elemente geprägt:

- gerade Straße bzw. Kommunikationsdamm
- Birkenreihen entlang der Straße bzw. Kommunikationsdamm
- zur Hofstelle führende Eichen-oder Birkenreihen oder Alleen,
- die Hofstellen liegen abgesetzt von der Straße, in Reihe und in gleichmäßigen Abständen
- keine Bebauung der Vorweiden
- Gräben bzw. Schiffgräben
- Wiesen, Weiden zwischen den Hofstellen, den Kommunikationsdämmen und den Wasserwegen

In der Findorff-Siedlung Eickedorf sind diese Elemente weitestgehend erhalten. Die Hofstellen liegen südöstlich und die dazugehörigen Vorweiden nordwestlich der Eickedorfer Straße. In einigen Bereichen ist die Struktur der Findorff-Siedlung allerdings schon vorbelastet bzw. zerstört. So ist diese Struktur im Ortskernbereich nicht mehr erhalten, da hier im Kreuzungsbereich mit der Speckmannstraße die Vorweiden auf einer Länge von ca. 500 m bereits komplett bebaut wurden und auch direkt an dieser Kreuzung auf dem Grundstück einer ehemaligen Findorff-Hofstelle eine Altenheimanlage gebaut wird. Der Bereich der RROP-Änderung ist ebenfalls bereits vorbelastet. Der Bereich erstreckt sich auf einer Länge von ca. 430 m und betrifft 4 Hofstellen. Die Vorweiden sind hier durch frühere Bauleitplanungen bereits zum Teil bebaut. Durch die RROP-Änderung wäre nun eine komplette Bebauung der Vorweiden in diesem Bereich möglich. Auswirkungen auf die Findorff-Siedlung sind somit zu erwarten, aber durch die bereits zum Teil bebauten Vorweiden und die anderen Vorbelastungen sind die Auswirkungen an dieser Stelle nicht erheblich.

Außerdem hat das Land Niedersachsen 2019 ein Gutachten zu „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ von Christian Wiegang herausgegeben. In diesem werden die vorhandenen historischen Kulturlandschaften, denen eine landesweite Bedeutung beigemessen wird, erfasst, dargestellt und bewertet. Es wird auch eine Findorff-Siedlung als historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung hervorgehoben. Hierbei handelt es sich um die Findorff-Siedlung Augustendorf im Landkreis Rotenburg. Die Findorff-Siedlung Eickedorf wurde in dem vorliegenden Gutachten nicht als eine historische Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung bewertet. Auch anderweitig wurde sie nicht als schützenswert eingestuft (s. Punkt 2.6.9).

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass eine kulturhistorische Bedeutung der Findorff-Siedlung Eickedorf vorliegt. Die Siedlung erhält jedoch keine landesweite Bedeutung und durch die o.g. Ausführungen der zum Teil bereits bebauten Vorweiden ist

die Findorff-Siedlung in diesem Bereich schon erheblich vorbelastet, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2.6 folgende Gebiete:

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),

keine Betroffenheit

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

keine Betroffenheit

2.6.3 Nationalparke gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,

keine Betroffenheit

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG,

keine Betroffenheit

2.6.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG,

keine Betroffenheit

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des WHG,

keine Betroffenheit

2.6.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

keine Betroffenheit

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes,

Der Änderungsbereich grenzt direkt an das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde Grasberg. Die Funktion und Leistungsfähigkeit des zentralen Siedlungsgebietes wird durch die Änderung nicht negativ beeinflusst.

2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Entsprechend verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, befinden sich nicht im Änderungsbereich oder angrenzend dazu. Hinsichtlich der Findorff-Siedlung Eickedorf verweise ich auf den Punkt 2.5 dieser Kriterien.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die 1. Änderung des RROP voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit die Planänderung im vereinfachten Verfahren möglich ist.

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umzugehen. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen diesem Grundsatz gem. Kap. 3.1.1 Ziffer 04 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entsprechen. Die Änderung des RROP verfolgt die geringfügige Rücknahme eines Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft, um in diesem Bereich eine wohnbauliche Entwicklung zu ermöglichen. Dadurch wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Eine Siedlungsentwicklung an diesem Standort erscheint jedoch aus raumordnerischer Sicht geeignet. Da der Standort direkt an das zentrale Siedlungsgebiet der Gemeinde Grasberg angrenzt, ist er im Vergleich zu abgelegenen Standorten im Gemeindegebiet relativ gut an die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde angebunden. Außerdem ist davon auszugehen, dass eine nachfolgende Bebauung relativ flächensparend erfolgen wird, da auch die Bebauung des ersten Teilbereichs im Bebauungsplan Nr. 46 „Eickedorfer Vorweiden“ sparsam mit Grund und Boden umgeht. Die dennoch verbleibende Beanspruchung von Grund und Boden wird aufgrund des relativ günstigen Standortes akzeptiert.

Des Weiteren ist gem. Kap. 3.1.1 Ziffer 05 LROP zu berücksichtigen, dass Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen. Der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stellt den ganz überwiegenden Teil der Gemeinde Grasberg außerhalb des baulichen Zusammenhangs als kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz dar. Wie oben bereits ausgeführt, erscheint jedoch eine Siedlungsentwicklung aus raumordnerischer Sicht an diesem Standort geeignet. Zwar wird durch eine Bebauung Boden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen. Aufgrund des relativ günstigen Standortes wird dies jedoch in Kauf genommen.

Des Weiteren ist gem. Kap. 4.2 Ziffer 07 Satz 10 LROP zu beachten, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen wie z.B. Schulen, Kindertagesstätten oder Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse einzuhalten ist. Südwestlich des Änderungsbereiches verläuft die 220-kV-Freileitung Sottrum-Farge, die im LROP und im RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt ist. Gem. Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPlG) soll es auf dieser Strecke zu einer Netzverstärkung durch eine 380-kV-Leitung kommen (vgl. Nr. 56 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG). Im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches beträgt der Abstand mehr als 400 m. Lediglich der südwestliche äußere Änderungsbereich weist nur einen Abstand von ca. 375 m auf. Bei diesem Änderungsverfahren geht es um die Rücknahme eines Teils eines Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Die geringe Unterschreitung des Mindestabstandes ist in diesem Verfahren daher nicht relevant. Im Rahmen nachfolgender Bauleitplanverfahren der Gemeinde ist dieses Ziel zu beachten.

Hinsichtlich der geplanten Netzverstärkung sollen gem. § 3a Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ggf. Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Vor dem Hintergrund, dass mit dieser RROP-Änderung nur die Rücknahme eines Teils eines Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft bewirkt wird, sind entsprechende Festlegungen hier nicht erforderlich.

Gem. § 13 Abs. 2 S. 2 ROG sind Flächennutzungspläne entsprechend des Gegenstromprinzips (vgl. § 1 Abs. 3 ROG) in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grasberg stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft und Wohnbauflächen dar. Die Rücknahme eines Teils eines Vorranggebietes ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist mit diesen Darstellungen des Flächennutzungsplans vereinbar. Im Übrigen stellt der Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dar, das unverändert bleibt.